

Beschlussblatt

Beschlussblatt 38-12-6

Beschlossen am
30. Juni 2010

Beschluss: Änderung der Satzung und FSRO

§ 12 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

Die Fachschaftsräte als Vertreter der Fachschaften koordinieren sich über die Fachschaftsrätekonferenz. Die Fachschaftsrätekonferenz ist kein Organ und hat ausschließlich beratenden Charakter. Sie berät die Studierendenschaft in allen die Fachschaften betreffenden Belangen. Sie verfasst insbesondere Stellungnahmen zur Mittelvergabe an die Fachschaften als Anlage zum Haushaltsplanentwurf der Studierendenschaft.

Die Fachschaftsrahmenordnung wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird ein neuer § 8a in der folgenden Form eingefügt:

§ 8a Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) ist ein beratendes Gremium. Sie ist kein Organ.
- (2) Durch die FSRK wirken die Fachschaften an den Regelungen und der Organisation der Studierendenschaft der Universität Paderborn mit. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. Koordination der Fachschaftsräte.
 2. Stellungnahme bei Änderung der Satzung in die Fachschaften betreffenden Belangen, Änderung der Wahlordnung oder Änderung der Fachschaftsrahmenordnung.
 3. Stellungnahme zur Mittelzuweisung an die Fachschaften gemäß § 18 der Satzung.
 4. Sie ist zentraler Ansprechpartner in allen Belangen, welche die Fachschaften betreffen. Die Beratung der Gremien der studentischen und universitären Selbstverwaltung, sowie des Studentenwerks werden von ihr wahrgenommen.
- (3) Die Mitglieder der FSRK werden durch die einzelnen Fachschaftsräte für die Amtszeit vom 1. 10. bis 30. 9. des Folgejahres bestellt. Ein Mitglied der FSRK kann durch den jeweiligen Fachschaftsrat auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Die Bestellung und Abberufung eines Mitgliedes erfolgt einvernehmlich und ohne Wahl durch den Vorsitz eines Fachschaftsrates und ist vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Näheres kann die Fachschaftssatzung regeln. Sie kann insbesondere eine Wahl und

Abwahl regeln.

Die Fachschaftsvertretungen zeigen dem Vorsitz der FSRK die bestätigten Fachschaftsräte ihrer Fakultät schriftlich an.

- (4) Jeder Fachschaftsrat hat genau zwei Stimmen und zwei Mitglieder in der FSRK. Die Stimmen eines Fachschaftsrates können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder abgegeben werden. Ist nur ein Mitglied anwesend, so kann es unbeschadet hiervon seine Stimme abgeben und die zweite Stimme verfällt.
- (5) Den Vorsitz der FSRK hat ein von der FSRK für ein Semester als Vorstand gewählter Fachschaftsrat. Eine Wiederwahl des Fachschaftsrates soll frühestens nach 4 Semestern erfolgen.
- (6) Die Fachschaftsvertretungen zeigen dem Vorsitz der FSRK die bestätigten Fachschaftsräte ihrer Fakultät schriftlich an.
- (7) Der Vorstand der FSRK kann einen Verantwortlichen für die Organisation der FSRK bestimmen, andernfalls wird diese Aufgabe vom Vorsitz dieses Fachschaftsrates wahrgenommen. Der Vorstand der FSRK hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der FSRK,
 2. öffentliche Bekanntmachung der Einladung,
 3. Einladung der Fachschaftsräte zur Sitzung der FSRK,
 4. Organisation eines Raumes und eines Protokollanten,
 5. Leitung der Sitzungen der FSRK,
 6. Veröffentlichung der Protokolle,
 7. Berichte an die Studierendenschaft
 8. Vertretung der FSRK gegenüber dem Studierendenparlament und der Universität.
- (8) Die FSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Fachschaftsräte nach Abs. 3 durch Mitglieder vertreten sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (9) Die FSRK gibt sich eine Geschäftsordnung. Die FSRK tagt öffentlich.
- (10) Auf Antrag des Vorstandes der FSRK leistet der AStA der FSRK organisatorische Unterstützung.
- (11) Die FSRK tagt mindestens einmal pro Semester. Eine Sitzung ist insbesondere einzuberufen bei:
 1. Antrag mindestens zweier Fachschaftsräte,
 2. auf Antrag des AStA unter schriftlicher Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes.
- (12) Stellt das Studierendenparlament auf Antrag eines Fachschaftsrates die dauerhafte Handlungsunfähigkeit des Vorstandes der FSRK fest, so ist das Präsidium des Studierendenparlamentes verpflichtet, umgehend eine Sitzung der FSRK zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Bis zur Neuwahl übernimmt das Präsidium des Studierendenparlamentes kommissarisch das Amt des Vorstandes.

Es werden die nachfolgenden Anhänge eingefügt:

- Anhang A: Strukturdiagramm der Studierendenschaft
- Anhang B: Organisationsdiagramm der Fachschaftsgremien
- Anhang C: Bestellung von Delegierten in die FSRK
- Anhang D: Bekanntgabe von Fachschaftsräten durch die FSV

(Ja: 20; Nein: 0; Ent.: 2)

So beschlossen am 30. Juni 2010

Das Präsidium des 39. Studierendenparlaments

Akin Akbulut, Christian Schmidt

Anhang C: Bestellung von Delegierten in die FSRK

Muster zu § 8a FSRO für die Bestellung von Delegierten für die FSRK durch einen Fachschaftsrat.

Bestellung von Delegierten in die FSRK

Der Fachschaftsrat _____

der Fakultät _____ bestellt

1. _____

2. _____

als Delegierte in die Fachschaftsrätekonferenz für die einjährige Amtszeit vom 1.10.20____

bis zum 30.10.20____.

Unterschrift: _____

die/der Vorsitzende/Stellvertretende Vorsitzende des Fachschaftsrats

Datum: _____

Anhang D: Bekanntgabe von Fachschaftsräten durch die FSV

Muster zu § 8a FSRO zur Bekanntgabe der bestätigten Fachschaftsräte einer Fachschaft.

Bekanntgabe von Fachschaftsräten

Die Fachschaftsvertretung _____ gibt die Anerkennung der

folgenden Fachschaftsräte gemäß § 8 Absatz 7 der Fachschaftsrahmenordnung für den

Zeitraum _____ bis _____ bekannt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

Unterschrift: _____

die/der Vorsitzende der Fachschaftsvertretung

Datum: _____